

**24.09.03**

**Antrag**  
des Landes Nordrhein-Westfalen

---

**Entwurf eines Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am  
Arbeitsmarkt**

**Punkt 12 d der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf zum Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, mit dem das gegenwärtige ineffiziente und wenig bürgerfreundliche Nebeneinander zweier staatlicher Fürsorgesysteme - der Arbeitslosenhilfe und der Sozialhilfe für Erwerbsfähige – mit unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen, Regelwerken, Kostenträgerschaften und Leistungen beendet werden soll. Der Bundesrat erwartet, dass die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Regelungen geeignet sind, den Abbau der Arbeitslosigkeit nachhaltig zu beschleunigen.

Die mit einem einheitlichen System verfolgten Ziele, wie

- die Vermeidung und Überwindung von Arbeitslosigkeit durch schnelle und passgenaue Vermittlung,
- die Schaffung einer ausreichenden materiellen Sicherung in Abhängigkeit vom Bedarf,
- die Beseitigung unterschiedlicher Regelungen bei den Einkommens- und Vermögensgrenzen, bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger, den Freiberuflern bei Erwerbstätigkeit und den Regeln der Zumutbarkeit der Arbeitsaufnahme,

- die Beendigung einseitiger Lastenverschiebungen zwischen den Gebietskörperschaften, um Kosten zu Lasten des jeweils anderen Systems zu senken (Verschiebebahnhof), und die
- Schaffung einer effizienten und bürgerfreundlichen Verwaltung

werden vom Bundesrat nachdrücklich unterstützt. Im Vordergrund stehen dabei die aktiven Leistungen als personenbezogene Dienstleistung, die in Zusammenarbeit mit den Arbeitslosen auch die individuellen und strukturellen Bedingungen für die Integration in den Arbeitsmarkt berücksichtigen.

2. Die Anbindung der Leistungsträgerschaft an eine reorganisierte Bundesanstalt für Arbeit und die Durchführung der Leistungen im Auftrag des Bundes ist nach Auffassung des Bundesrates der richtige Weg. Die vorgesehene Verantwortung des Bundes trägt der Tatsache Rechnung, dass die Lösung der beschäftigungs- und arbeitsmarktpolitischen Probleme eine nationale Aufgabe ist und dem Bund deshalb eine entsprechende Finanzverantwortung zukommt. Eine bundesfinanzierte Hilfe für Langzeitarbeitslose sorgt darüber hinaus für einen Ausgleich zwischen den Regionen, die von Arbeitslosigkeit besonders betroffen sind. Würde die Zuständigkeit für die Arbeitslosigkeit und insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit kommunalisiert, hätten die Städte und Gemeinden, in denen die Arbeitslosigkeit am höchsten ist, noch größere finanzielle Belastungen zu tragen als bisher, ihre Handlungsspielräume für eine aktive Arbeitsmarktpolitik wären entsprechend gering. Dies gilt gleichermaßen für die strukturschwachen Regionen in den neuen als auch in den alten Bundesländern.
3. Nur eine bundesfinanzierte Lösung wird auch dem Ziel gerecht, die Hilfen für alle Arbeitslosen aus einer Hand zu gewähren. Im Falle einer kommunalen Zuständigkeit würden durch die Trennung der Zuständigkeiten für Versicherungs- und Fürsorgeleistungen für Erwerbsfähige neue Schnittstellen und Verschiebebahnhöfe entstehen. Hinzu käme, dass Langzeitarbeitslosen die Integrationsmaßnahmen des Sozialgesetzbuches III und die überörtliche Vermittlung der Bundesagentur für Arbeit nicht mehr zur Verfügung stünden. Die Möglichkeiten der Sozialhilfeträger beschränken sich in der Regel auf den örtlichen Arbeitsmarkt.

4. Eine Aufteilung der Zuständigkeiten und Kostenträgerschaft zwischen Bund und Kommunen über eine definierte Übergangszeit hinaus als dauerhafte Lösung kommt nach Auffassung des Bundesrates nicht in Betracht. Durch die Möglichkeit des Wechsels zwischen den Systemen würden Schnittstellen erzeugt, die Regelungserfordernisse nach sich ziehen, für die es kaum objektive Kriterien gibt. Die dann aus einer anteiligen Finanzierung folgenden gemeinsamen Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsteilung sind abzulehnen, da sie unpraktikabel sind und Erkenntnissen über modernes Verwaltungshandeln im Sinne der Übereinstimmung von Aufgaben- und Finanzverantwortung widersprechen.
  
5. Gleichwohl ist es erforderlich, die vielfältigen Erfahrungen und innovativen Ansätze der kommunalen Arbeitsmarktpolitik und die kommunalen Kompetenzen in der regionalen Wirtschafts- und Strukturpolitik zu nutzen. Individuelle Eingliederungskonzepte und die Nutzung regionaler Netzwerke verbessern die Chancen der Wiedereingliederung erwerbsfähiger Personen in persönlichen Notlagen (Überschuldung, Suchtprobleme, Familienkonflikte, psychosoziale Problemlagen). Nach Beendigung der Übergangsphase, in der Mitarbeiter der Bundesagentur für Arbeit und der örtlichen Träger der Sozialhilfe in den künftigen JobCentern die Grundsicherung für Arbeitssuchende in Form eines gesetzlichen Auftrags gemeinsam durchführen, sind zukünftig auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen weitergehende und dauerhafte Formen der Zusammenarbeit zwischen der Agentur für Arbeit und den Kommunen zu entwickeln.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, folgende Punkte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen:

6. Der Gesetzentwurf enthält eine Definition von Erwerbsfähigkeit, die ein viertes Transfersystem erforderlich macht. Dies führt zu weiteren finanziellen Risiken für die Kommunen und gefährdet die Zielsetzung ihrer finanziellen Entlastung, zumal der Entwurf zum SGB II eine Verordnungsermächtigung ohne Zustimmung des Bundesrats zur näheren Bestimmung des Personenkreises enthält. Unabhängig davon rechtfertigt die Größe und Zusammensetzung der Personengruppe, die da-

nach künftig Hilfe zum Lebensunterhalt beanspruchen kann, kein weiteres Fürsorgesystem für Geldleistungen.

In der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen hatten sich Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die Gewerkschaften für ein drei-gliedriges System ausgesprochen, um die zentralen Ziele der Reform – einheitliches Leistungsrecht, Vermeidung von Verschiebebahnhöfen und Entbürokratisierung – verwirklichen zu können.

Der Bundesrat hält - entsprechend dem Mehrheitsvotum in der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen – an dem Ziel eines drei-gliedrigen Systems von Transferleistungen fest und bittet die Bundesregierung weitere Schritte zu unternehmen, um dieses Ziel zu verwirklichen.

7. Die konkrete Ausgestaltung und flächendeckende Einführung der JobCenter wird im Gesetz nur ansatzweise geregelt. Es fehlen gesetzliche Bestimmungen zur Systematik der in den JobCentern zu erbringenden personenbezogenen Dienstleistungen als Leistungskette mit den Elementen Beratung, Diagnose, Zielvereinbarung, Maßnahme- und Hilfeplanung. Die rechtssystematische Einordnung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Eingliederungsvereinbarung bleibt offen und ist unzureichend, Inhalt und Qualität zielführender Dienstleistungen zu gewährleisten.
8. Der Bundesrat hält eine möglichst vollständige Erfassung des Personenkreises der Langzeitarbeitlosen von dem Förderungsinstrumentarium (Vermittlung, Eingliederung) für unverzichtbar.
9. Bei der Ausgestaltung der Geldleistungen im Rahmen des SGB II sollte nach Auffassung des Bundesrates im weiteren Verfahren geprüft werden, ob unter Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung eine weitergehende Pauschalierung der Leistung erfolgen kann. Auch auf den Bezug zum SGB XII (Sozialhilfe) als Referenzsystem sollte wie im Referentenentwurf verzichtet werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, inwieweit die jetzt vorgesehene Heranziehung Unterhaltspflichtiger zu einer Änderung der bisherigen Praxis im Rahmen der Sozialhilfe führt und damit die Akzeptanz der Reformen insgesamt bei der Bevölkerung verringert.

10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Höchstfreibeträge, die bei der Berücksichtigung von Vermögen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II angesetzt werden, bei Personen über 50 Jahre angehoben werden können. Der Schutz der Altersvorsorge betrifft nur die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften geförderten Anlageformen (Riester-Rente). Dies ist für die derzeit 50-jährigen aber ohne Bedeutung, da diese bis zum Erreichen der Altersgrenze keine nennenswerten Ansprüche erwerben können.
11. Der Gesetzentwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Damit bedürfen grundsätzlich auch die unmittelbar hierauf beruhenden Rechtsverordnungen seiner Zustimmung. Eine anderweitige bundesgesetzliche Regelung gem. Art. 80 Abs. 2 GG erscheint nicht zweckmäßig. Dieses Zustimmungserfordernis ist bei allen im Rahmen des SGB II vorgesehenen Rechtsverordnungen zu beachten.
12. Das Finanztableau zum SGB II weist für die Länder weder eine Be- noch eine Entlastung auf. Die breite öffentliche Diskussion zum Finanztableau zeigt, dass nicht nur die Länder einzelne Positionen z.B. in Bezug auf die Entlastungen der Kommunen nicht nachvollziehen können. So sind z.B. im Tableau jährliche Entlastungen der Kommunen von 11,6 Mrd. € vorgesehen, während die Begründung zum Gesetzentwurf SGB II 10,4 Mrd. vorsieht und der Gesetzentwurf zum SGB XII in diesem Zusammenhang lediglich einen Betrag von 7,4 Mrd. € enthält.
13. Die in dem Finanztableau dargestellten Entlastungen der Länder i.H.v. 0,5 Mrd. € aus dem Wegfall der Eingliederungsleistungen können nicht zu Gunsten der Länder berücksichtigt werden, da es sich bei den Eingliederungsleistungen um freiwillige Leistungen der Länder und des Europäischen Sozialfonds handelt, die ohnehin zur Disposition stehen.
- Die in dem Finanztableau ausgewiesenen Beträge für die Be- und Entlastungen auf Grundlage des Wohngeldes kommen aus systematischen Gründen für das Haushaltsjahr 2005 nicht zum Tragen.

Bei Inkrafttreten der Hartz IV Gesetze zum 01.07.2004 und einer grundsätzlichen einjährigen Bewilligung des Wohngeldes besteht für diese Bescheide Bestandschutz, so dass für das Haushaltsjahr 2005 nur mit anteiligen Einsparbeiträgen gerechnet werden kann.

14. Das Finanztableau weist für die Kommunen ab dem Jahre 2005 eine Gesamtentlastung von 2,5 Mrd. € aus. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf und den ebenfalls vorliegenden Gesetzentwurf zur Reform der Gewerbesteuer sollen die Kommunen dauerhaft um mehr als 5 Mrd. EUR entlastet werden und über einen planbaren und verstetigten Finanzrahmen verfügen. Ihre Investitionsfähigkeit soll dadurch gesichert und verstärkt werden, was insbesondere auch dem Ausbau von Ganztagsbetreuungsplätzen für unter Dreijährige zugute kommen soll. Damit würden die Bruttoentlastungen zumindest teilweise durch zusätzliche Ausgaben aufgezehrt.

#### 15. Angesichts

- der in den finanziellen Auswirkungen nicht nachvollziehbaren Belastungsver-schiebungen zwischen den bundesstaatlichen Ebenen,
- der auf die Kommunen zukommenden neuen Ausgaben
- sowie der zu Lasten der Länder einschließlich ihrer Kommunen bestehenden Schief-lage hinsichtlich des gleichmäßigen Anspruchs des Bundes einerseits und der Länder einschließlich ihrer Kommunen andererseits auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben (Deckungsquotenverfahren nach Art. 106 III S. 4 u. IV GG)

ist das Verlangen des Bundes, seinen Umsatzsteueranteil zu Lasten der Länder und Kommunen im Jahr 2004 um 2,1 Punkte (2,7 Mrd. EUR), ab dem Jahr 2005 um 5,8 Punkte (7,7 Mrd. EUR) und weiter ansteigend um bis zu 7,3 Punkte (10,2 Mrd. EUR) ab dem Jahr 2007 zu erhöhen, zurückzuweisen. Das grundgesetzlich verankerte Deckungsquotenprinzip würde hierdurch verletzt werden; zu Lasten der Länder und ihrer Kommunen würde die Schief-lage fortbestehen.